

**Verwaltungsgebührensatzung**

vom 31.10.2002

(Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110 ff.)

- in der seit dem 01.01.2015 geltenden Fassung –

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NFW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.10.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zu dieser Satzung) genannten Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
  - a) der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den/die Gebührenschuldner/in sowie auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend.

**§ 4  
Kostenersatz**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer:
  - a) die Verwaltungsleistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
  - b) die Kostenschuld durch eine vor dem zuständigen Fachamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) für die Kostenschuld einer/einer Dritten kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 5  
Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:
  - a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe;
  - b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Kreises betreffen;
  - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
  - d) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
  - e) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;
  - f) Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
  - g) Verwaltungsleistungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
- (2) Verwaltungsleistungen nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

**§ 6  
Auslagenersatz**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches oder weiterer elektronischer Medien,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
  - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

**§ 7  
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

**§ 8  
Gebühren in besonderen Fällen**

Für die Ablehnung oder die Zurücknahme sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 9  
Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Beendigung der Verwaltungsleistung zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

**§ 10  
Kostenerstattung im Vorverfahren**

Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.1992 außer Kraft.

**4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
des Kreises Mettmann vom 07.07.2016**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 07.07.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

**Artikel I**

**Gebührentarif  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)**

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
<b>A</b>	<b>Alle Dienststellen</b>	
1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.	22,00
3.	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	2 v.H. des Wertes 50,00
4.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 12,00
5.	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen	2,50 2,50 gebührenfrei

**Anlage 1**

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält)	0,50 2,00 15,00 10,00
7.	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite	0,20 0,40
8.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr	15,00 bis 500,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
<b>B</b>	<b>Prüfungsamt</b>	
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren.)	59,00
<b>C</b>	<b>Straßenverkehrsamt</b>	
12.	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.	26,00
<b>D</b>	<b>Vermessungs- und Katasteramt</b>	
<b>13.</b>	<b>Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen</b>	
13.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
13.2	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	
<b>E</b>	<b>Liegenschaftsamt</b>	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Liegenschaftsamtes an:	
<b>14.</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)</b>	

**Anlage 1**

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
14.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 390,00
14.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.1)	25,00 bis 390,00
14.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr	70,00 bis 3.500,00
14.4	Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.3)	70,00 bis 3.500,00
14.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten – je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 150,00
<b>15.</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen</b>	
15.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfseinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangener Kalenderwoche	18,00
15.2	Vorübergehende Aufstellung z.B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - tägliche Gebühr	3,85
15.3	Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Monat	gebührenfrei
15.4	Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche	70,00 7,00
15.5	Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr	14,00
15.6	Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilder und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangener Kalenderwoche	70,00 7,00
15.7	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung m <sup>2</sup> Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m <sup>2</sup> bis einschließlich 5,0 m <sup>2</sup> / je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m <sup>2</sup> je angefangener Kalenderwoche	18,00 140,00

## Anlage 1

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
<b>16.</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen</b>	
16.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen, ...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) <u>nicht</u> erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag	130,00
<b>17.</b>	<b>Erteilung von Zustimmungen gem. Telekommunikationsgesetz § 142 (6) in Verbindung § 68 ff und andere TK-Verwaltungsleistungen</b>	
17.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	32,00 bis 2.500,00
<b>18.</b>	<b>Erstattung von Unfallschäden durch Dritte an Kreisstraßen und deren Nebenanlagen</b>	
18.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km	0,60
18.2	Ersatz beschädigter Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten u. ä. je Stück, Ersatz beschädigter Leitplanken je laufender Meter,  Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit	12,00 bis 350,00 45,00 bis 70,00 99,00
18.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	22,00
18.4	Einsatz von Ölbindemittel je angefangener Sack je 20 kg	15,00
<b>19.</b>	<b>Personalkosten</b>	
19.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern E 14 – E 18, soweit diese nicht durch Tarifposition A 2 abgedeckt sind, je angefangene ½ Stunde	22,00
<b>F</b>	<b>Kreisarchiv</b>	
<b>20.</b>	<b>Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene ½ Stunde</b>	<b>20,00</b>
20.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von	30,00 60,00 30,00 250,00
20.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 60,00
<b>G</b>	<b>Planungsamt</b>	
<b>21.</b>	<b>Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)</b>	
21.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
21.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000)	12,00
21.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband	130,00
21.4	CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	5,00

## Anlage 1

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
21.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
21.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 16.07.2016 in Kraft.

**Anlage zu den Tarifstellen 14.1 bis 14.5 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann**

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2  
zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des  
Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:

Zahlungsintervall: jährlich

		Punkte	Auswertung
1. Ausbauzustand			
	durchschnittlich bis gut	1	
	schmal, schlecht	2	
2. zulässige StVO Geschwindigkeit			
	bis 60 km/h	1	
	über 60 km/h	2	
3. Verkehrsdichte der Straße			
	bis 2.000 Kfz/Tag	1	
	bis 4.000 Kfz/Tag	2	
	bis 6.000 Kfz/Tag	3	
	bis 8.000 Kfz/Tag	4	
	bis 10.000 Kfz/Tag	5	
	bis 12.000 Kfz/Tag	6	
	bis 14.000 Kfz/Tag	7	
4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 14.1, 14.2, 14.3, 14.4)			
	bis 10 mal/Tag	1	
	bis 20 mal/Tag	2	
	bis 50 mal/Tag	4	
	bis 100 mal/Tag	6	
	bis 200 mal/Tag	8	
	über 200 mal/Tag	10	
(bei Tarifstelle 14.5)	unabhängig von der Anzahl	1	
5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt / Zugang (nur Tarifstelle 14.3, 14.4)			
	keiner	0	
	gering	2	
	regelmäßig durchschnittlich	4	
	groß, überdurchschnittlich	6	
je Wohneinheit (Tarifstelle 14.5)		1	
		<b>Punktzahl Gesamt</b>	<b>0</b>

**Sondernutzungsgebühr (jährlich)**

**Anlage 4.2**

<b>Punkte</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>
	14.1	14.2	14.3	14.4	14.5
4	25,00	25,00	70,00	70,00	25,00
5	39,00	39,00	105,00	105,00	33,00
6	53,00	53,00	148,00	148,00	46,00
7	67,00	67,00	198,00	198,00	59,00
8	81,00	81,00	257,00	257,00	72,00
9	95,00	95,00	323,00	323,00	85,00
10	109,00	109,00	396,00	396,00	98,00
11	123,00	123,00	478,00	478,00	111,00
12	137,00	137,00	567,00	567,00	124,00
13	151,00	151,00	664,00	664,00	137,00
14	165,00	165,00	769,00	769,00	150,00
15	179,00	179,00	881,00	881,00	
16	193,00	193,00	1.002,00	1.002,00	
17	207,00	207,00	1.130,00	1.130,00	
18	221,00	221,00	1.266,00	1.266,00	
19	235,00	235,00	1.409,00	1.409,00	
20	249,00	249,00	1.560,00	1.560,00	
21	263,00	263,00	1.720,00	1.720,00	
22	277,00	277,00	1.886,00	1.886,00	
23	291,00	291,00	2.061,00	2.061,00	
24	305,00	305,00	2.243,00	2.243,00	
25	319,00	319,00	2.433,00	2.433,00	
26	333,00	333,00	2.631,00	2.631,00	
27	347,00	347,00	2.837,00	2.837,00	
28	361,00	361,00	3.050,00	3.050,00	
29	375,00	375,00	3.271,00	3.271,00	
30	390,00	390,00	3.500,00	3.500,00	

**5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
des Kreises Mettmann vom 11.10.2018**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 11.10.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

**Artikel I****Gebührentarif  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)**

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
<b>A</b>	<b>Alle Dienststellen</b>	
1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.	22,00
3.	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	2 v.H. des Wertes 50,00
4.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 12,00
5.	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen	2,50 2,50 gebührenfrei

**Anlage 2**

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält)	0,50 2,00 15,00  10,00
7.	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite	0,20 0,40
8.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr	15,00 bis 500,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
<b>B</b>	<b>Prüfungsamt</b>	
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Prüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren.)	73,00
<b>C</b>	<b>Straßenverkehrsamt</b>	
12.	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.	26,00
<b>D</b>	<b>Vermessungs- und Katasteramt</b>	
<b>13.</b>	<b>Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen</b>	
13.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
13.2	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	
<b>E</b>	<b>Amt für Hoch- und Tiefbau</b>	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Amtes für Hoch- und Tiefbau an:	
<b>14.</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)</b>	

**Anlage 2**

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
14.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 390,00
14.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.1)	25,00 bis 390,00
14.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr	70,00 bis 3.500,00
14.4	Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 14.3)	70,00 bis 3.500,00
14.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten – je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 150,00
<b>15.</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen</b>	
15.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfseinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangener Kalenderwoche	18,00
15.2	Vorübergehende Aufstellung z.B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - pro angefangene Kalenderwoche	25,00
15.3	Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Kalendermonat	gebührenfrei
15.4	Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche	70,00 7,00
15.5	Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr	14,00
15.6	Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilder und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangener Kalenderwoche	70,00 7,00
15.7	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung m <sup>2</sup> Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m <sup>2</sup> bis einschließlich 5,0 m <sup>2</sup> / je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m <sup>2</sup> je angefangener Kalenderwoche	18,00 140,00

## Anlage 2

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
<b>16.</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen</b>	
16.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen, ...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) <u>nicht</u> erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag	130,00
<b>17.</b>	<b>Erteilung von Zustimmungen gem. Telekommunikationsgesetz § 142 (6) in Verbindung § 68 ff und andere TK-Verwaltungsleistungen</b>	
17.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	32,00 bis 2.500,00
<b>18.</b>	<b>Erstattung von durch Dritte verursachte Schäden an Kreisstraßen, Naherholungseinrichtungen und deren Nebenanlagen</b>	
18.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km	0,60
18.2	Ersatz von Beschädigungen an  - Verkehrsleitsäulen, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten incl. Zubehör, Bordsteinen, u. ä., je Stück  - Lichtsignalanlagen, Bauteilen, Fundamenten, Masten inkl. Material und Montageleistungen  - Vorwegweisern, Pfosten inkl. Fundament und Nebenarbeiten  - Brückengeländern, Bushaltestellen, Steinmetzarbeiten u. ä.  - Fahrzeugrückhaltesystemen (Leitplanken etc.), je laufender Meter	10,00 bis 500,00  nach Aufwand  nach Aufwand  nach Aufwand  50,00 bis 150,00
18.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	25,00 bis 50,00
18.4	Ersatz von Kosten der Ölspurbeseitigung, Ölbindemittel	nach Aufwand
18.5	Ersatz bzw. Behebung sonstiger Beschädigungen	nach Aufwand
18.6	Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit zu den Tarif-Nrn. 18.1 bis 18.5	nach Aufwand
<b>19.</b>	<b>Personalkosten</b>	
19.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern 14 – 18, soweit diese nicht durch Tarif-Nr. 1 bis 10 abgedeckt sind,  - Straßenwärter je angefangene ½ Stunde  - Verwaltungsmitarbeiter, Meister, Gutachter, je angefangene ½ Stunde  - Ingenieure, je angefangene ½ Stunde	23,00  28,00  35,00
19.2	Personalkosten für technische Auskünfte inkl. Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen je angefangene ½ Stunde	28,00

**Anlage 2**

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gebührentatbestand:</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
<b>F</b>	<b>Kreisarchiv</b>	
<b>20.</b>	<b>Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene 1/2 Stunde</b>	<b>20,00</b>
20.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von	30,00 60,00 30,00 250,00
20.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 60,00
<b>G</b>	<b>Planungsamt</b>	
<b>21.</b>	<b>Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)</b>	
21.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
21.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000)	12,00
21.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband	130,00
21.4	GIS-Daten-CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	15,00
21.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
21.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

**Anlage zu den Tarifstellen 14.1 bis 14.5 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann**

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2 zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:  
Zahlungsintervall: jährlich

		<b>Punkte</b>	<b>Auswertung</b>
1. Ausbauzustand			
	durchschnittlich bis gut	1	
	schmal, schlecht	2	
2. zulässige StVO Geschwindigkeit			
	bis 60 km/h	1	
	über 60 km/h	2	
3. Verkehrsdichte der Straße			
	bis 2.000 Kfz/Tag	1	
	bis 4.000 Kfz/Tag	2	
	bis 6.000 Kfz/Tag	3	
	bis 8.000 Kfz/Tag	4	
	bis 10.000 Kfz/Tag	5	
	bis 12.000 Kfz/Tag	6	
	bis 14.000 Kfz/Tag	7	
4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 14.1, 14.2, 14.3, 14.4)			
	bis 10 mal/Tag	1	
	bis 20 mal/Tag	2	
	bis 50 mal/Tag	4	
	bis 100 mal/Tag	6	
	bis 200 mal/Tag	8	
	über 200 mal/Tag	10	
(bei Tarifstelle 14.5)	unabhängig von der Anzahl	1	
5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt / Zugang (nur Tarifstelle 14.3, 14.4)			
	keiner	0	
	gering	2	
	regelmäßig durchschnittlich	4	
	groß, überdurchschnittlich	6	
je Wohneinheit (Tarifstelle 14.5)		1	
		<b>Punktzahl Gesamt</b>	<b>0</b>

**Sondernutzungsgebühr (jährlich)**

**Anlage 4.2**

<b>Punkte</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>	<b>Tarif</b>
	14.1	14.2	14.3	14.4	14.5
4	25,00	25,00	70,00	70,00	25,00
5	39,00	39,00	105,00	105,00	33,00
6	53,00	53,00	148,00	148,00	46,00
7	67,00	67,00	198,00	198,00	59,00
8	81,00	81,00	257,00	257,00	72,00
9	95,00	95,00	323,00	323,00	85,00
10	109,00	109,00	396,00	396,00	98,00
11	123,00	123,00	478,00	478,00	111,00
12	137,00	137,00	567,00	567,00	124,00
13	151,00	151,00	664,00	664,00	137,00
14	165,00	165,00	769,00	769,00	150,00
15	179,00	179,00	881,00	881,00	
16	193,00	193,00	1.002,00	1.002,00	
17	207,00	207,00	1.130,00	1.130,00	
18	221,00	221,00	1.266,00	1.266,00	
19	235,00	235,00	1.409,00	1.409,00	
20	249,00	249,00	1.560,00	1.560,00	
21	263,00	263,00	1.720,00	1.720,00	
22	277,00	277,00	1.886,00	1.886,00	
23	291,00	291,00	2.061,00	2.061,00	
24	305,00	305,00	2.243,00	2.243,00	
25	319,00	319,00	2.433,00	2.433,00	
26	333,00	333,00	2.631,00	2.631,00	
27	347,00	347,00	2.837,00	2.837,00	
28	361,00	361,00	3.050,00	3.050,00	
29	375,00	375,00	3.271,00	3.271,00	
30	390,00	390,00	3.500,00	3.500,00	